

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.658.471

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3733/J-NR/2020

Wien, am 07. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. Oktober 2020 unter der Nr. **3733/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellungsbegründungen im Strafverfahren rund um dubiose FPÖ Vereinsspenden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. Wann genau wurde das Ermittlungsverfahren in der Causa gegen welche bzw. wie viele Beschuldigten (natürliche und juristische Personen) eingestellt?
- 2. Aufgrund welcher präzisen strafrechtlichen Normen wurde dieses Verfahren geführt?
- 3. Mit welcher genauen Begründung, aufgrund welcher Erwägungen und auf welcher Rechtsgrundlage (Angabe der Norm) wurde das Verfahren eingestellt?
- 4. War das Verfahren berichtspflichtig im Sinne des § 8 StAG?
 - a. Wenn ja, weshalb?
- 5. Wurde die Einstellungsbegründung in der Causa gem § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz in der Ediktsdatei veröffentlicht?
 - a. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes (Link).
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

- c. Wenn bisher nein, wird die Einstellungsbegründung noch veröffentlicht?*
i. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes?

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) stellte das in der Anfrage angesprochene, gemäß §§ 8 f StAG wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftaten berichtspflichtige Ermittlungsverfahren zum Faktum „Vereinsspenden“ am 17. September 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO ein. Ich verweise dazu auf die in der Ediktsdatei seit 9. Oktober 2020 abrufbare Veröffentlichung gemäß § 35a StAG, der nähere Details dazu entnommen werden können.

Die Verfahrenseinstellung zu einem weiteren, lediglich den Verdacht einer Untreuehandlung nach § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB gegen eine natürliche Person im Zusammenhang mit einer Spende von 17.000 Euro umfassenden Faktum erfolgt Ende Oktober 2020 / Anfang November 2020. Auch diese Einstellung gründet sich auf § 190 Z 2 StPO, weil sich ein Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht erhärtet hat. Ein Anfangsverdacht gegen Vereinsorgane bestand im Zusammenhang mit dieser Spende nicht.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *6. Wann wurde in der Causa ein Vorhabensbericht der WKStA erstattet?*
 - a. Wenn ja, wann genau und mit welchem Inhalt?*
- *7. Wann wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?*
 - a. Wenn ja, wann genau und mit welchem Inhalt?*
- *8. Wann genau ging der Akt im Ministerium ein?*
- *9. Wann wurde die Causa dem Weisungsrat vorgelegt?*
 - a. Wenn ja, wann genau und welche Empfehlung sprach dieser aus?*

Der das Faktum „Vereinsspenden“ betreffende Vorhabensbericht der WKStA vom 27. Juli 2020 langte am 28. Juli 2020 bei der OStA Wien ein. Die OStA legte diesen Bericht mit eigener Stellungnahme vom 30. Juli 2020 am 31. Juli 2020 dem Bundesministerium für Justiz vor. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte am 12. August 2020. Mit Äußerung vom 1. September 2020 erhob der Weisungsrat keinen Einwand gegen das übereinstimmend beabsichtigte Vorhaben.

Der das Faktum „Untreue im Zusammenhang mit einer Spende von 17.000 Euro“ betreffende Vorhabensbericht der WKStA ging am 14. September 2020 bei der OStA Wien ein. Die OStA übermittelte den Bericht mit eigener Stellungnahme am 17. September 2020 an das Bundesministerium für Justiz, das den Weisungsrat am 16. Oktober 2020 befasste.

Der Weisungsrat äußerte auch zu diesem Erledigungsentwurf in seiner Äußerung vom 22. Oktober 2020 keinen Einwand.

Zur Frage 10:

- *Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?
a. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*

Nein.

Zur Frage 11:

- *Nahm die WKStA im Vorhabensbericht in Aussicht, Anklagen gegen Beschuldigte zu erheben?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Aufgrund welcher präzisen strafrechtlichen Normen werden derzeit noch aufgrund der im Ibiza Video aufgenommenen Handlungen Verfahren geführt?
a. Gegen wie viele juristische und wie viele natürliche Personen?
b. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?*

Im anfragegegenständlichen Ermittlungsverfahren wird derzeit noch gegen zwei natürliche Personen wegen § 153 Abs 1 StGB (teils iVm § 12 zweiter Fall StGB) ermittelt, wobei sich der Verdacht nicht aus dem „Ibiza-Video“, sondern aus den Ermittlungsergebnissen in einem anderen Verfahren ergab und wegen Konnexität in diesem Verfahren geprüft wird. Verfahren „aufgrund der im Ibiza Video aufgenommenen Handlungen“ sind nach Vornahme der zu den Fragen 1 bis 5 dargestellten Einstellungen nicht mehr anhängig.

Zur Frage 13:

- *Aufgrund welcher präzisen strafrechtlichen Normen werden derzeit noch aufgrund der Herstellung des Ibiza Videos Verfahren geführt?
a. Gegen wie viele bekannte juristische und wie viele natürliche Personen?
b. Gegen wie viele unbekannte Täter?
c. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?*

Die StA Wien ermittelte betreffend die Herstellung des „Ibiza-Videos“ wegen §§ 108 Abs 1; 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224 StGB, § 63 DSGVO gegen sieben natürliche Personen und zwei

unbekannte Täter. Das gemäß § 12 StPO nicht öffentliche, überdies als Verschlussache geführte Ermittlungsverfahren befindet sich im Stadium offener Ermittlungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

